

## **Satzung des Stadtkreises Ulm über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

vom 18. Dezember 2024

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 i. V. m. § 14 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) i. V. m. Artikel 78 bis 85 der VO (EU) Nr. 2017/625 vom 15.03.2017 (ABl. L 95 vom 07.04.2017, S.1) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 18. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände**

(1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

(2) Eine Gebührenpflicht besteht für

- a. die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten, insbesondere die Schlachttieruntersuchung, die Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht, amtliche Bescheinigungen, der bakteriologischen Fleischuntersuchung sowie der Zusatzuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind,
- b. die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern,
- c. sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen.

(3) Auslagen werden für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) am Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
- a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - b) der die Gebühren- oder Auslagenschuld eines anderen durch eine gegenüber der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat oder
  - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.

(2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

### **§ 6 Übergangsbestimmungen**

(1) Die Satzung des Stadtkreises Ulm über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 13.07.2016 wird mit Wirkung vom 31.12.2024 aufgehoben.

(2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Satzung des Stadtkreises Ulm über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 13.07.2016 anzuwenden.

Ulm, den 18. Dezember 2024

Martin Ansbacher  
Oberbürgermeister

## Anlage zur Satzung des Stadtkreises Ulm über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

vom 18. Dezember 2024

### Gebührenverzeichnis

	<b>Amtliche Untersuchungen</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1.</b>	<b>Betriebe mit mehr als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt</b>	
1.1	Untersuchungsgebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, amtlicher Bescheinigung, Durchführung von Rückstandsuntersuchungen, bakteriologischen Fleischuntersuchungen, Zusatzuntersuchungen, Probenahmen, jedoch ohne die vom CVUA Karlsruhe für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) festgesetzten Gebühren. <b>Schwein</b>	1,34 € je Tier
1.2	Untersuchungsgebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich amtlicher Bescheinigung, Durchführung von Rückstandsuntersuchungen, bakteriologischen Fleischuntersuchungen, Zusatzuntersuchungen, Probenahmen, jedoch ohne die vom CVUA Karlsruhe für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) festgesetzten Gebühren. <b>Rind</b>	7,52 € je Tier
<b>2.</b>	<b>Hygieneüberwachung</b>	
	Zerlegungsbetrieb und sonstiger Betrieb	26,07 € je angefangene Viertelstunde
<b>3.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
	Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	26,07 € je angefangene Viertelstunde